

Anschluß: Blatt A

Anschluß: Blatt B

Himmelsthürer Straße



# STADT HILDESHEIM

## Bebauungsplan Nr.152 Blatt C

### Für das Gebiet Bockfeld - Nord

Maßstab 1:500

#### Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes (BBauG vom 18.8.1976 u. Änderungsges. v. 8.7.1978) Art und Maß der baulichen Nutzung (BauNVO i.d.F.v. 15.9.1977)

<b>Wohnbauflächen</b>	<b>Gewerbliche Bauflächen</b>	<b>Sonderbauflächen</b>	<b>Verkehrsflächen</b>	<b>Weitere Nutzungsarten</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Reine Wohngebiete</li> <li>Allgemeine Wohngebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewerbegebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mischgebiete</li> <li>Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf</li> <li>Schule</li> <li>Kultur- u. Sport</li> <li>Kirche</li> <li>Post</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strassenverkehrsflächen</li> <li>Öffentliche Parkflächen</li> <li>Strassenbegrenzungslinie</li> <li>Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen</li> <li>Zu-Abfahrtsboje</li> <li>Sichtdreieck</li> <li>Strassenachse</li> <li>Beschung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen für Stellplätze oder Gärten</li> <li>Pumpwerk</li> <li>Mit Leistungsräumen verbundene Flächen</li> <li>Kennzeichnung von Flächen bei deren Bebauung</li> <li>Flächen für Aufschüttungen</li> <li>Öffentliche Grünflächen</li> <li>Spielplatz</li> <li>Parkanlage</li> <li>Ballsportplätze</li> <li>Verkehrsgrün</li> </ul>
<b>Gemischte Bauflächen</b>	<b>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</b>	<b>Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes</b>	<b>Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mischgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grünflächen</li> <li>Landwirtschaftsgebiet (L)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestandsangaben</li> <li>Wohngebäude</li> <li>Wirtschafts- und Industriegebäude</li> </ul>

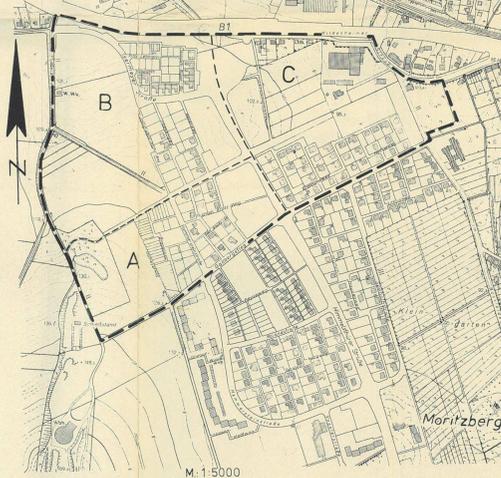
Folgende Festsetzungen gelten außerdem:

1. abweichende Bauweise: Wohnhäuser mit einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof (§ 22 (4), 17 (2) BauNVO).
2. In Bereich der Gartenhofhäuser können Sichtschutzwände zur Abgrenzung der Gartenfläche auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, wenn entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ein mindestens 1,00 m breiter Freilaufstreifen angelegt und unterhalten wird (§ 23 (5) BauNVO).
3. In Bereich des Aktiv- und Bauplatzes können eingeschossige Nebenanlagen wie Geräte- und Abstellräume sowie Aufenthaltsräume für Aufsichtspersonal zugelassen werden.
4. In Bereich des eingeschlossenen allgemeinen Wohngebietes sind die in § 4 (2) Ziff. 2 BauNVO mit Ausnahme nicht abweichender Handwerksbetriebe sowie die in § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen; das übrige allgemeine Wohngebiet bleibt unberührt. (Erläuterung gem. § 1 (4) Ziff. 1 BauNVO)



Geändert gem. Aufträge

Gemäß § 3 (4) und § 4 (4) BauNVO dürfen in den Wohngebieten, in denen offene Bauweise festgesetzt ist, Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.



Die Planunterlagen enthalten dem Inhalt des Lageplans, der Flächennutzungspläne und der Bebauungspläne entsprechende Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 22.10.1973. Die bei Herstellung der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch entstandenen Abweichungen sind zu vernachlässigen.

Hildesheim, den 12.9.1980  
 Dr. Rensch  
 Vermessungsdezernent

Für die Aufstellung des Planmaterials  
 Hildesheim, den 12.9.1980  
 Stadtplanungsausschuss  
 L1 Baudezernat

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 23.8.1976 vom Rat der Stadt Hildesheim am 22.10.1973 beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 23.8.1976 vom Rat der Stadt Hildesheim am 22.10.1973 beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 23.8.1976 vom Rat der Stadt Hildesheim am 22.10.1973 beschlossen.

Hildesheim, den 25.02.1982  
 Der Oberstadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Dr. Rensch

Der Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim am 25.02.1982 in der Sitzung vom 25.02.1982 beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 23.8.1976 vom Rat der Stadt Hildesheim am 22.10.1973 beschlossen.

Hildesheim, den 25.02.1982  
 Der Oberstadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Dr. Rensch

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 23.8.1976 vom Rat der Stadt Hildesheim am 22.10.1973 beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 23.8.1976 vom Rat der Stadt Hildesheim am 22.10.1973 beschlossen.

Hildesheim, den 25.02.1982  
 Der Oberstadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Dr. Rensch

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 u. § 1 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.08.1976 in der Fassung vom 15.02.1982 in der Sitzung vom 25.02.1982 beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 23.8.1976 vom Rat der Stadt Hildesheim am 22.10.1973 beschlossen.

Hildesheim, den 25.02.1982  
 Der Oberstadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Dr. Rensch

GENEHMIGT  
 am 18. August 1976 nach Maßgabe der Verfügung 307/8-210  
 vom heutigen Tage  
 Hildesheim, den 18.08.1976  
 Der Oberstadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Dr. Rensch

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 10 Bundesbaugesetz ab dem 06.10.1982 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 10 Bundesbaugesetz am 06.10.1982 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden. Die Hinweise auf § 10 und § 10a BBauG sind erfolgt. Mit der Bebauung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.  
 Hildesheim, den 06.10.1982  
 Der Oberstadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Dr. Rensch

Der Genehmigungsvorgang der Bezirksregierung Hannover vom 18.08.1982 ist mit der Rat der Stadt Hildesheim in einer Sitzung am 25.02.1982 beigegeben.

Hildesheim, den 25.02.1982  
 Der Oberstadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Dr. Rensch